



VERSICHERUNG AM ARBEITSPLATZ

Merkblatt für Arbeitnehmende

Obligatorische Unfallversicherung (UVG)

Jeder Arbeitnehmer ist obligatorisch gegen Berufs- und Nichtberufsunfall sowie gegen Berufskrankheit versichert.

Die versicherte Person ist gemäss der obligatorischen Unfallversicherung für Heilungskosten, Sachschäden, Taggeldleistungen, Invaliden- und Hinterlassenenrente sowie Integritätsentschädigung versichert. Der versicherte maximale UVG-Jahreslohn beträgt CHF 148 200.

Die Prämien für Berufsunfall und Berufskrankheit werden vom Arbeitgeber, diejenige für Nichtberufsunfall vom Arbeitnehmer übernommen.

Arbeitnehmer, die weniger als acht Stunden pro Woche arbeiten, sind gegen Berufsunfall und Berufskrankheit sowie auf dem Arbeitsweg versichert. Leistungen für Nichtberufsunfall (zum Beispiel die Heilungskosten) sind somit bei der Krankenkasse zu versichern.

Nicht jeder Unfall bei Ausübung bestimmter Sportarten ist durch die obligatorische Unfallversicherung versichert. So gelten zum Beispiel sämtliche Motorsportarten inklusive Training als Wagnis. Auch bei Boxkämpfen, Base-Jumping, Downhill-Biking, Ski-Geschwindigkeitsrekordfahrten oder beim Tauchen bei über 40 Meter Tiefe werden unverhältnismässige Risiken eingegangen, die zu Kürzungen der UVG-Leistungen führen können.

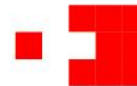
Informieren Sie sich bei Ihrem Versicherungsberater über Ihre Versicherungsmöglichkeiten, bevor Sie solche übermässigen Risiken eingehen.

Krankentaggeld- und Mutterschaftsversicherung

Der Arbeitgeber ist gemäss Gesamtarbeitsvertrag oder allenfalls nach Obligationenrecht verpflichtet, bei krankheitsbedingter Absenz dem Arbeitnehmer den Lohn weiterhin für eine befristete Zeit zu vergüten. Der Arbeitgeber kann eine entsprechende Krankentaggeldversicherung abschliessen. Diese ist der Lohnfortzahlung gleichgestellt. Die Prämie für die Krankentaggeldversicherung ist mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber zu erbringen.

Bei Krankenabsenzen ist der Arbeitnehmer verpflichtet, gemäss den Richtlinien seines Arbeitgebers (allenfalls zuhanden der Versicherung) ein Arztzeugnis einzuholen und vorzuweisen.

Die obligatorische Mutterschaftsversicherung vergütet während 14 Wochen nach der Geburt ein Taggeld von 80 Prozent des versicherten Lohns.



Informationspflicht des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber hat die Arbeitnehmer über den Inhalt der vertraglich vereinbarten Versicherungsleistungen zu informieren.

Dieses Merkblatt dient lediglich zur Information. Die Leistungsansprüche richten sich nach den gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Bestimmungen, wie Obligationenrecht, Gesamtarbeitsverträge, Reglemente, Versicherungspolicen und Vertragsbedingungen.

Bei Fragen zur Vorsorge oder zur Deckung von Vorsorgelücken wenden Sie sich bitte an Ihren Versicherungsberater.

Informationsblatt erhalten:

Ort, Datum:

Unterschrift:
